

Satzung der Owinger Hexen e.V.

§1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Owinger Hexen e.V.
Sitz des Vereins ist: 88696 Owingen.
Er wurde gegründet am 10.11.2007.
Der Verein ist eingetragen im Überlinger Vereinsregister unter der Nr. **VR863** .

§2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich die Aufgabe alte Fasnachtsitten und Gebräuche zu pflegen und zu erhalten, insbesondere närrische Umzüge und Veranstaltungen örtlicher Brauchtumpflege während der traditionell überlieferten Fasnachtszeit durchzuführen und in der näheren Umgebung zu besuchen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Bürger werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kostenfrei.

Die Anmeldung als Mitglied hat bei einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder schriftlich zu erfolgen.

Das Tragen des Hexen-Häs wird in einer separaten Häs-Ordnung geregelt nach der sich jeder Hästräger zu richten hat.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jeder geht zu den Umzügen und arbeitet bei Veranstaltungen mit, wie er es einrichten kann.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:
-Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum

Ende des Geschäftsjahres.

-Infolge Auflösung der Mitgliedschaft durch Tod

-Durch Ausschluss durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Ausschlussgründe sind:

a) grober Verstoss gegen die Satzung und deren gefasster Beschlüsse

b) grober Verstoss gegen die Interessen des Vereins oder Schädigung des Ansehens des Vereins

c) Nichterfüllung der Beitragspflicht für mindestens 2 Jahre nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

§6 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§7 Organe des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. **Der erweiterte Vorstand**
3. **Gruppensprecher und deren 1. Vertreter**
4. **Ausschussmitglieder**
5. **Mitgliederversammlung**

§8 Der Vorstand

Dem **Gesamt-**Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender/e
2. 1. Stellvertreter/in
3. 2. Stellvertreter/in
4. Kassier/in
5. Schriftführer/in
6. Pressewart/in
7. **Gruppensprecher**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Einhaltung der Satzung und die Verwaltung des Vermögens, **wobei sämtliche Ausgaben sowie Anschaffungen vom Gesamtvorstand mehrheitlich beschlossen werden müssen.**

Anschaffungen für den Verein können vom Gesamtvorstand ohne vorausgegangene Mitgliederversammlung getätigt werden.

Der Vorstand kann, soweit notwendig, besondere Vertreter für Untergruppen bestimmen, welche von den jeweiligen Untergruppen vorgeschlagen wurden, sowie Ausschüsse für die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen zusammenstellen. Die Aufgaben und Pflichten der besonderen Vertreter sowie der Ausschüsse werden vom Vorstand für die jeweiligen Gruppen bestimmt.

Dem Vorstand obliegt es die Durchführung von Veranstaltungen und Umzügen festzulegen.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird von dem Vorsitzenden, oder wenn dieser verhindert ist, von einem seiner Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand wird immer für 2 Jahre gewählt.

§9 Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen zum Termin der Versammlung einberufen, die Bekanntgabe erfolgt 2mal in den Owinger Ortsnachrichten. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassier und der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes, alle 2 Jahre
- Festsetzung des Jahresbeitrages, falls Änderungen nötig sind
- Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge und Satzungsänderungen
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Beschlüsse gelten soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt als angenommen wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen sich dafür ausspricht. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll zu erstellen welches von diesem und vom Vorstand unterzeichnet wird und für jedes Mitglied auf Wunsch einsehbar ist.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Institution der Gemeinde Owinger welche von den anwesenden Mitgliedern vorgeschlagen werden kann und durch Abstimmung ausgewählt wird.

§10 Ehrungen

Aktive Mitglieder werden für eine ununterbrochene Zeit von:

- 10 Jahren
- 15 Jahren
- 20 Jahren
- 25 Jahren geehrt.

Mitglieder die sich der Sache des Vereins besonders Verdient gemacht haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch mehrheitlichen Beschluss des gesamten Vorstandes ausgesprochen werden.

§11 Schlussbestimmungen

Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht

verändern, sowie solche die behördlicherseits angeordnet werden vorzunehmen.

1. 1. Vorstand, Bernd Auer
2. 1. Stellvertreter, Heike Pochop
3. 2. Stellvertreter, Markus Baumann
4. Kassier, Thomas Nacke
5. Schriftführer, Margrit Weiss
6. Pressewart, Andreas Weiss
7. Mitglied, Elke Auer

§12 Untergruppen/Ausschüsse

Untergruppen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes gegründet werden

Für sämtliche Untergruppen und Ausschüsse haben die vom Vorstand benannten besonderen Vertreter die Pflicht den Vorstand über sämtliche Aktivitäten und Vorhaben zu informieren sowie dessen Zustimmung einzuholen.

Sämtliche Untergruppen und Ausschüsse arbeiten selbständig, deren Mitglieder haben den Anweisungen/Regeln der jeweiligen besonderen Vertreter Folge zu leisten. Regeln und Anweisungen sind von den jeweiligen besonderen Vertretern in schriftlicher Form festzuhalten und müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt /unterschrieben werden.

Für den Beitritt in eine Untergruppe oder eines Ausschusses ist eine Mitgliedschaft bei den „Owinger Hexen“ Voraussetzung.

Den Untergruppen ist es freigestellt eine eigene Kasse zu führen, die Verwaltung Dieser übernimmt der Vereinskassier.

Bei Veranstaltungen die nur von einer Untergruppe durchgeführt werden, gehen die Erlöse auf das jeweilige Gruppenkonto.

- 1. 1. Vorstand, Bernd Auer, geb. am 23.10.1959, Grünwinkelstr. 8, 88696 Owingen, Werkzeugmacher**

- 2. 1. Stellvertreter, Heike Pochop, geb. am 13.12.1968 Kirchfeldstr. 5a, 88696 Owingen, kaufm. Angestellte**

- 3. 2. Stellvertreter, Markus Baumann, geb. am 30.12.1968 Kirchfeldstr. 5a, 88696 Owingen, Bauzeichner**

- 4. Kassier, Thomas Nacke, geb. am 02.08.1980, Kapellenweg 28, 88696 Owingen, Fliesenleger**

- 5. Schriftführer, Margrit Weiss, geb. am 16.09.1968, Zum Döbele 11, 88696 Owingen, Industriekauffrau**

- 6. Pressewart, Andreas Weiss, geb. am 28.02.1964 Zum Döbele 11, 88696 Owingen, Dipl. Ing. Technik und Informatik**

- 7. 1. Kassenprüfer, Michael Fischer, geb. Am 07.11.1966, Im Hopfengarten 4, 88696 Owingen, Steuerberater**

- 8. 2. Kassenprüfer, Harald Wittel, geb. am 23.11.1952, Prielstr.8a, 88696 Owingen, Betriebswirt**

Anhang zur Satzung:

Häs-Ordnung:

- Rock aus einfarbigem roten oder grünen Stoff
- Schulter- und Maskentuch in der Farbe des Rockes
- Hexenmaske eigen gefertigt
- Schürze aus Flickstoff
- weiße Hosen
- schwarze Handschuhe
- schwarzes Oberteil
- Mitgliedsnummer (wird bei Eintritt in den Verein an jedes Mitglied ausgegeben) gut sichtbar an der rechten Seite der Maske, **wird keine Maske getragen ist die Mitgliedsnummer unter dem Wappen bzw. am linken Oberarm zu befestigen.**
- Hexenbesen
- **Vorhandene Wappen sind am linken Oberarm zu tragen**